

TOP 38:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

COM(2013) 266 final

Drucksachen: 418/13 und zu 418/13

Der Richtlinienvorschlag verfolgt zum Zwecke der Realisierung und Weiterentwicklung des Binnenmarktes, zum Schutze der Rechte und Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie zur Förderung der Integration des EU-Zahlungsmarktes das grundlegende Ziel, Transparenz und Vergleichbarkeit von Informationen über Zahlungskonten zu verbessern, den Wechsel zwischen Zahlungskonten zu vereinfachen, die Diskriminierung aufgrund des Wohnsitzes in Bezug auf Zahlungskonten zu beseitigen und in der EU den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu gewährleisten.

Die Kommission geht davon aus, dass nur ein sehr geringer Teil der Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem Leben den Anbieter ihres Zahlungskontos wechselt. Sie führt dies unter anderem auf eine unklare Informationslage insbesondere hinsichtlich der Verbraucherrechte, auf zu umständliche Verfahren und eine intransparente Gebührenstruktur zurück. Nach den Schätzungen der Kommission sind europaweit 58 Millionen Verbraucher ohne ein Zahlungskonto, davon europaweit rund 25 Millionen unfreiwillig. Der auf den jährlichen Weltbankbericht gestützten Folgenabschätzung der Kommission zufolge betrifft das Problem in Deutschland 2 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher, mithin absolut gesehen 1,5 Millionen Menschen, von denen wiederum 1,08 Millionen Menschen unfreiwillig kontolos seien. Die Ursachen unfreiwilliger Kontolosigkeit erblickt die Kommission unter anderem im Fehlen eines kohärenten EU-weit geltenden Rechtsrahmens, der Weigerungshaltung von Finanzdienstleitern aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des fehlenden Wohnsitzes des betreffenden Verbrauchers, zu hohen Gebühren, fehlendem Wissen in Finanzfragen und einer nur geringen Sensibilisierung auf Seiten der Verbraucher.

Vor diesem Hintergrund enthält der Richtlinienvorschlag Maßnahmen auf drei wesentlichen Themengebieten.

Vergleichbarkeit der Konto-Gebühren

Kommission und Mitgliedstaaten entwickeln eine Liste von Standard-Kontoführungsleistungen mit einheitlicher Bezeichnung. Die Banken sollen ihre Kunden über die Gebühren für diese Standardleistungen informieren: vor Abschluss des Vertrags über die Höhe pro Leistung, nach Abschluss durch eine regelmäßige Abrechnung. Zusätzlich sollen die Mitgliedstaaten eine Website einrichten, auf der die Gebühren der Leistungen von Bank zu Bank verglichen werden können.

Kontowechsel-Service

Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, sicherzustellen, dass jede Verbraucherin und jeder Verbraucher einen Kontowechsel-Service nutzen können. Dieser Service soll die Kreditinstitute verpflichten, alle mit der Abwicklung und Schließung des alten und der Eröffnung des neuen Kundenkontos verbundenen Operationen im Auftrage der Kundin und des Kunden automatisch abzuwickeln und alle erforderlichen Informationen von der alten an die neue Bank weiterzugeben.

Basiskonto

Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, sicherzustellen, dass in ihrem Hoheitsgebiet mindestens eine Bank verpflichtet wird, jeder Verbraucherin und jedem Verbraucher wunschgemäß ein Zahlungskonto "mit Basisfunktion" (= Guthabenkonto) kostenlos oder gegen eine "angemessene" Gebühr zur Verfügung zu stellen.

Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf den Artikel 114 AEUV. Die Frist zur Geltendmachung von Subsidiaritätsbedenken im Rahmen des Frühwarnsystems endet am 17. Juli 2013.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 418/1/13** ersichtlich.